



Unterabteilungsleiterin Recht I i.V.

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT Postfach, 11055 Berlin

TEL +49(0)30-2004-

FAX +49(0)30-2004-

E-MAIL BMVgRI@bmv.g.bund.de

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG 1. Ihr Antrag vom 18.08.2020

2. Bescheid BMVg - R I 1 - vom 02.12.2020 – Az. 39-22-17/-1424

3. Ihr Widerspruch vom 15.12.2020

ANLAGE - 1 -

Az 39-22-17/-1424

DATUM Berlin, den 8. April 2021

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 eingelegten Widerspruch ergeht folgender

W I D E R S P R U C H S B E S C H E I D

1. Unter Aufhebung des Bescheides des Bundesministeriums der Verteidigung vom 2. Dezember 2020 wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 18. August 2020 die antragsgegenständliche Studie „Optimierung von Public Events in der Bundeswehr“ der Firma Deloitte mit den sich aus dem Dokument ersichtlichen Teilschwärzungen übersandt.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Bund.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Mit Bescheid vom 2. Dezember 2020 wurde Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass einer Herausgabe der amtlichen Informationen der Herausgabeverweigerungsgrund des § 6 IFG entgegenstünde, da nach erfolgtem Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG die Firma Deloitte einer Herausgabe aufgrund betroffener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zugestimmt habe.

Hiergegen legten Sie mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 Widerspruch ein.

Darin führen Sie aus, dass es seitens des Bundesministeriums der Verteidigung an einer konkreten Begründung fehle, ob und inwieweit die Angaben der Firma Deloitte tatsächlich die Annahme des Herausgabeverweigerungsgrundes des § 6 IFG rechtfertigen.

Es sei nicht nachvollziehbar, dass sämtliche Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Firma Deloitte betreffen.

Allenfalls käme in Betracht, nur die konkret betroffenen schützenswerten Belange Dritter entsprechend unkenntlich zu machen.

II.

1.

Der Widerspruch ist zulässig und begründet. Die Herausgabeverweigerung sämtlicher Informationen erfolgte zu Unrecht.

2.

Aufgrund Ihres Widerspruchs erfolgte eine nochmalige Überprüfung der vollständigen Herausgabeverweigerung.

Insbesondere wurde nochmals die Firma Deloitte um neuerliche Prüfung zu der vorgebrachten Betroffenheit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gebeten.

Diese hatte zum Ergebnis, dass seitens der Firma Deloitte nunmehr einer Herausgabe der Studie unter der Maßgabe zugestimmt wird, dass in dem Abschlussbericht das Kapitel 2 „Evaluationsmethodik & Überblick der Datenerhebung“ (Seiten 7 bis 12) und die Abbildung 2 „Interventionslogik“ (Seite 16) unkenntlich gemacht werden. Die dortigen Inhalte würden die auswertetechnische Herangehensweise und Studienmethodik der Firma Deloitte betreffen und somit zu deren geistigen Eigentum gehören. Darüber hinaus sollten alle im Abschlussbericht enthaltenen personenbezogenen Daten nicht lesbar gemacht werden.

Nach hiesiger Bewertung ist das geistige Eigentum der Firma Deloitte im Sinne des § 6 Satz 1 IFG betroffen. Die Inhalte der Seiten 7 bis 12 und 16 (siehe auch Inhalts- und Abbildungsverzeichnis) befassen sich mit der methodischen Herangehensweise und den datentechni-

schen Auswertelgorithmen der beauftragten Firma Deloitte, die vom Schutztatbestand des § 6 Satz 1 IFG erfasst werden. Da die Firma Deloitte einer Offenlegung nicht zustimmt, erfolgte daher eine Teilschwärzung. Einer solchen Teilschwärzung (hier: 7 Seiten bei einem Gesamtumfang von 99 Seiten) haben Sie unter Hinweis auf die nicht auszuschließende Möglichkeit des Vorhandenseins derartiger Ausschlussgründe nicht widersprochen.

Schließlich wurden auf Seite 99 des Dokuments noch personenbezogene Daten geschwärzt (§ 5 IFG).

Weitere antragsgegenständliche Unterlagen liegen nicht vor.

4.

Nach alldem erweist sich Ihr Widerspruch als begründet.

Für die Dauer der Widerspruchsbearbeitung darf ich nochmals ausdrücklich um Entschuldigung bitten.

III.

1.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

2.

Von der Erhebung von Gebühren sehe ich nach § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wittenberg
Mareike

Digital unterschrieben von
Wittenberg Mareike
Datum: 2021.04.08

